



Ausgabe 9 / September 2003

Konsulent

D.A.S.-News für Freunde unseres Hauses

D.A.S. sucht SIE!

Im Interesse
unserer Kunden

D.A.S. nimmt Mitarbeiter auf!

Rund 250 Angestellte der D.A.S. sind in Österreich unterwegs, um nach unserem Motto „Rechtsschutz nach Maß“ Kunden und Interessenten individuell zu beraten. Und, um unseren Kunden bei Bedarf jederzeit als erster Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Um diese Aufgaben noch besser erfüllen zu können, bauen wir aus. Für unsere Teams in den Vertriebszentralen suchen wir daher in jedem Bundesland noch 1–2 neue **Rechtsschutz-BeraterInnen**. Neuen Mitarbeitern bieten wir eine fundierte Ausbildung zu Rechtsschutz-SpezialistInnen im Angestelltenverhältnis.

Wenn Sie an eine berufliche Veränderung denken, an Neuem interessiert sind und eine langfristige Stellung suchen, dann bewerben Sie sich einfach! Denken Sie bitte auch an Familie und Bekanntenkreis!



Inhalt heute:

- Der Praxis-Tip vom Anwalt
- So schützen Sie Ihr Kind
- Achten Sie auf das Kleingedruckte
- Was Prozesse wirklich kosten
- Steuer-Tips

u. v. m.

Telefonische RechtsAuskunft



Sie haben eine Rechtsfrage und brauchen rasch Antwort? Kein Problem!

0810/300 250

Aus ganz Österreich zum Ortstarif

Sehr verehrter Kunde, liebe Leserin, lieber Leser!

In der vorliegenden Ausgabe bieten wir Ihnen nicht nur Informationen und Service-Angebote, sondern unterbreiten Ihnen auch zwei Anliegen.

In den ersten 8 Ausgaben des KONSULENT haben wir eine Reihe unterschiedlichster Sachthemen behandelt. Heute bitten wir Sie, uns zu sagen, welche dieser Themen Ihr besonderes Interesse finden. Sie helfen uns damit, jene Informationen auszuwählen und aufzubereiten, die Sie bevorzugen und zu Ihrem persönlichen Vorteil nutzen. Senden Sie uns Ihre Vorschläge mit der Dialog-Antwortkarte ein.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, interessierte Freunde und Bekannte darauf hinzuweisen, daß die D.A.S. ihre regionalen Kundenberater-teams vergrößern möchte. Kontaktfreudigen und dienstleistungsorientierte

Damen und Herren bieten wir eine sehr abwechslungsreiche und erfolgversprechende berufliche Aufgabe. Wenn Sie selbst oder eines Ihrer Familienmitglieder interessiert sein sollten, würden wir uns über Ihren Kontakt natürlich ganz besonders freuen.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir Ihnen schließlich noch für die interessanten Anregungen zur Gestaltung unserer Homepage. Sie unterstützen damit unser Bemühen um Verbesserung unseres Informationsangebotes auch in diesem modernen Medium.

Alles Gute und viel Erfolg
wünscht Ihnen


Dr. Franz Kronsteiner

Fortsetzung von Seite 1

WAS WIR BIETEN:

- Angestelltenverhältnis
- erfolgsorientiertes Einkommen
- Firmenpension
- Ausbildung zum Rechtsschutz-Spezialisten
- Betreuung durch TOP-Fachleute
- Anerkennung im Team
- hoher Bekanntheitsgrad der starken Marke D.A.S.

WAS WIR ERWARTEN:

- Kontaktfreudigkeit
- Wille zum Erfolg
- Teamfähigkeit
- Fleiß / Ausdauer
- abgeschlossene Berufsausbildung
- eigener PKW
- Mindestalter: 25 Jahre

BEWERBEN SIE SICH EINFACH BEI:

→ Filialdirektor
Mag. Johannes Stüger
verantwortlich für Salzburg,
Vorarlberg, Tirol
D.A.S.
Bahnhofstrasse 25
6900 Bregenz
johannes.stueger@das.at
Tel.: 05574/45903-4111
Frau Feuchtnr

→ Filialdirektor
Alois Nastberger
verantwortlich für Wien,
NÖ, OÖ, Burgenland
D.A.S.
Ringstrasse 9
3500 Krems
aloeis.nastberger@das.at
Tel.: 02732/87521-3115
Frau Lauchart

→ Vst.Ass.
Ernst Kovar
verantwortlich für
Steiermark, Kärnten
D.A.S.
Hernalser Gürtel 17
1170 Wien
ernst.kovar@das.at
Tel.: 01/404 64-1700
Herr Pichler

oder – fordern Sie einen Bewerbungsbogen mittels beiliegender Dialog-Antwortkarte an.

So schützen Sie Ihr Kind

In Ihrem Rechtsschutzvertrag zählen Ihre Kinder zu den mitversicherten Personen. Der Gesetzgeber regelt den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz/Konsumentenschutzsektion bietet Ihnen der KONSULENT die Möglichkeit, **zwei wichtige Informations-Folder** einfach und kostenlos anzufordern:

Sicherheit mitgekauft

Von Auto-Kindersitz bis Wickelkommode, von Baby-Liegeschale bis Schwimmflügerl finden Sie hier wertvolle Tips.

Verträge von Jugendlichen

Welche Verträge können Kinder und Jugendliche rechtsgültig abschließen? Ist das Taschengeld ein Einkommen? Haften die Eltern für die Erfüllung von Verträgen ihres Nachwuchses? Diese und andere Fragen beantwortet die Informations-



© Adrian Wettenschwyler, Bern; visipix.com

Broschüre des Büros für Konsumentenfragen.

Gratis! Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.

Achten Sie auf das Kleingedruckte



Dr. Gerhard
Zimmermann
Rechtsanwalt in
Innsbruck

Beim Abschluß von Verträgen ist man oft damit konfrontiert, daß bestimmte Teile kleingedruckt sind. Das Kleingedruckte findet man insbesondere bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern. Häufig enthalten solch kleingedruckte Bedingungen Beschränkungen der Rechte eines Vertragspartners.

Auch das Kleingedruckte gilt

Wer einen Vertrag unterzeichnet, der kleingedruckte Bedingungen enthält, erklärt grundsätzlich seinen Willen, auch mit diesen Vertragsbestandteilen einverstanden zu sein, auch wenn sie seine Rechte beschränken.

Es empfiehlt sich daher, vor Vertragsabschluß alle Vertragsbestandteile eingehend zu prüfen.

Wann gilt das Kleingedruckte nicht?

Wenn ein Vertragspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter verwendet, gilt folgendes: „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts“ sind ungültig, wenn

- sie für den anderen Vertragspartner nachteilig sind,
- er mit ihnen nach den Umständen, vor allem dem äußeren Erscheinungsbild, nicht zu rechnen brauchte und
- er nicht besonders darauf hingewiesen wurde (§ 864 a ABGB).

Beispiele für „Vertragsbestandteile ungewöhnlichen Inhalts“: Verzicht auf Gewährleistung, weitgehende Haftungsbeschränkungen, Vertragsverlängerungs-Klauseln usw.

Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Vertragspartner gröblich benachteiligt.

Nichtig ist auch ein Vertrag, in dem für eine Leistung eine unverhältnismäßige Gegenleistung vereinbart wird, wenn jemand den Leichtsinns, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen ausnützt (§ 879 ABGB).

Verbraucherschutz im Konsumentenschutzgesetz

Wenn nicht besonders darauf hingewiesen und eine angemessene Frist eingeräumt wird, sind für einen Verbraucher solche Vertragsbestandteile nicht verbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt.

Unverbindlich sind beispielsweise auch Bestimmungen, nach denen ein Unternehmer Mängel erst anerkennen muß, damit ein Verbraucher sein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen kann. Auch die Einschränkung des gesetzlich vorgesehenen Zurückbehaltungsrechts darf nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Das Recht zur Geltendmachung eines dem Verbraucher unterlaufenen Irrtums darf nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Besonders ausgehandelt – und keineswegs im Kleingedruckten versteckt – müssen Vertragsbestimmungen sein, nach denen der Unternehmer

- ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann oder
- eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt und es geht nur um eine geringfügige Änderung oder Abweichung.

Insgesamt zeigt sich also, daß im Kleingedruckten keine umfassenden Einschränkungen der Rechte des anderen Vertragsteils vorgesehen sein dürfen. Es empfiehlt sich jedenfalls, einen Vertrag vor Unterfertigung genau durchzulesen. Denn grundsätzlich wird der Inhalt des Vertrages durch die Unterschrift genehmigt.

Selbstverständlich stehen Anwälte gerne zur Verfügung, Vertragsbestandteile auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie im Volltext des Aufsatzes von Dr. Zimmermann. Gratis, einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.



ACHTEN SIE AUF DAS KLEINGEDRUCKTE:
D.A.S.

D.A.S. Systemrecht - Rechtschutz nach NöB. Tel.: 01 404 64, www.das.at

Die D.A.S. Österreich, ein Unternehmen der D.A.S. International und Mitglied der ERGO Versicherungsgesellschaft

DAS Alles was Recht ist.



Pensionsrecht bis Jahresende

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Am 11. Juni 2003 hat der Nationalrat die Pensionsreform beschlossen. Sie soll grundsätzlich ab 1. Jänner 2004 gelten. Grund genug, sich ehestens Gedanken darüber zu machen, **welche Anträge noch 2003 gestellt werden müssen**. Und zwar für den Raum Wien grundsätzlich bei der Pensionsversicherungsanstalt:

1021 Wien, Friedrich Hillegeist-Straße,
Telefon: 05 0303-0 oder Durchwahl,
Fax: 05 0303-28850.

In dieser Anstalt sind die früher getrennten Pensionsversicherungsanstalten für Arbeiter und für Angestellte seit Jahresbeginn zusammengefaßt. In den Bundesländern gibt die jeweilige Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt Auskunft.

Hier die gesetzlichen Voraussetzungen:

Für die **vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit** muß neben einem bestimmten Alter und einer Mindestanzahl von Versicherungsmonaten in den letzten 15 Monaten vor dem Pensionsantritt mindestens 52 Wochen lang Arbeitslosengeld bezogen und darf am Pensionsstichtag keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet.

Voraussetzungen für die Zuerkennung einer **Gleitpension** sind das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Versicherungsdauer und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit mit Teilzeit-

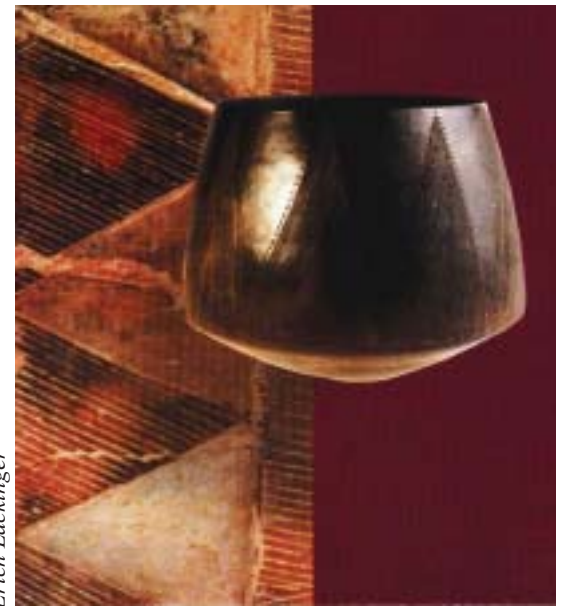
arbeit. Die Voraussetzungen für eine Gleitpension können auf zwei verschiedene Arten (Variante 1 und Variante 2) erfüllt werden. Die Gleitpension wird als Teilbeitrag der Vollpension gewährt, wobei der Prozentsatz dieser Teilpension einerseits vom Gesamteinkommen und andererseits davon abhängt, ob es sich um eine Gleitpension gemäß Variante 1 oder Variante 2 handelt.

Will man eine dieser Pensionen beantragen, sollte man sich unbedingt **möglichst rasch** mit der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt ins Einvernehmen setzen. Man wird dort kompetente Auskunft erhalten. Ein konkretes Beratungsgespräch ist wichtig.

Kunst ist Vielfalt



Bernd Holzbauer



Erich Lackinger

Bernd Holzbauer und Erich Lackinger, zwei gegensätzliche Künstler, haben gemeinsam, daß sie im Rahmen „D.A.S. Alles was Kunst ist“ ausgestellt haben.

Bernd Holzbauer, ein Vertreter der abstrakten Malerei, der stark aus dem emotio-

nellen Bereich heraus arbeitet, bringt mit Intensität seine Gedanken und seine Gefühlswelt zu „Papier“.

Erich Lackinger, der mit Ton arbeitet, läßt in seinen Gefäßen und Wandmosaiken die Urzeit wieder auferstehen und zeigt uns, welche

künstlerische Kraft bereits unsere Vorfahren hatten.

Zwei Künstler und ihre Werke, die den Kunden und Mitarbeitern der D.A.S wieder einmal gezeigt haben, wie verschieden und ansprechend Kunst sein kann.

Der Praxis-Tip vom Anwalt: Hilfe beim Pensionsantrag

Dr. Reinhard Neureiter, Rechtsanwalt in Wien

Die Aufregung in den Medien war enorm.

Grundtendenz der neuen Pensionsregelung wird jedenfalls sein, daß alle länger arbeiten müssen.

Auch die **Berufsunfähigkeitspension** wird davon stark betroffen sein. Ob die Auslegung des Begriffs „Invalidität“ geändert wird, steht derzeit noch nicht fest. Nach wie vor werden zur Erlangung einer Invaliditätspension negative gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen müssen, d.h. Erkrankung oder Invalidität muß die **Erwerbsmöglichkeit** auf **weniger als die Hälfte** herabsetzen.

Sicher ist, daß bei der Prüfung von Pensionsanträgen in Zukunft **strengere Kriterien** zu Grunde gelegt werden als bisher. Um so wichtiger wird es daher sein, daß man sich auf den **Pensionsantrag** sehr **genau vorbereitet**. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen bzw. auch alle Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste) vorhanden sind, empfiehlt sich, im Zuge einer **rechtlichen Beratung**, z.B. mit einem **Rechtsanwalt** zu klären.

Welche **Pensionsart** beantragt wird und wie gut sie **begründet** wird, ist entscheidend für die **Erfolgsaussicht** des Pensions-

werbers. Außer der üblichen ärztlichen Begutachtung hat der Antragsteller keine Möglichkeit, weitere Unterlagen oder Beweisangebote einzubringen. Der Bescheid ergeht ausschließlich auf Grund des Antrages, der beigelegten Unterlagen und der ärztlichen Untersuchung.

Ist ein negativer Bescheid einmal erlassen, besteht zwar die Möglichkeit diesen Bescheid **bei Gericht** durch **Klage** anzufechten, man muß sich jedoch auch in der Klage am Inhalt dieses Antrages orientieren und dies kann bei einem **fehlerhaften Antrag** leider auch zu einem **Mißerfolg** führen.

Tolles Feedback auf unsere Homepage

Seit April kann man die D.A.S. Homepage www.das.at mit einem Fragebogen bewerten und dabei gewinnen. Es gab eine Menge von kleineren und größeren Verbesserungsvorschlägen. Danke! Einige, wie z.B. die Veröffentlichung des „Inkasso-Informations-Blattes“, wurden bereits realisiert.

Und im wesentlichen wurde uns bestätigt, daß wir unsere Hauptziele erreichen konnten:

- Der Informationsqualität wurde von 96 % das Zeugnis „hoch“ oder „sehr hoch“ ausgestellt.
- Die Ladezeit der Seiten beurteilen 93% als „schnell“ oder „sehr schnell“.
- Den Einzelseitenaufbau empfinden 86 % als „übersichtlich“ oder „sehr übersichtlich“.
- Die Suche nach Information ging bei 79 % „schnell“ oder „sehr schnell“ vonstatten.



- Und beim kontroversiellen Punkt „Wirkung“ empfinden 75 % die Website als „sympathisch“ oder „sehr sympathisch“.

Dieses Ergebnis wird zudem unterstrichen von der stark wachsenden Zahl von aktiven Nutzern unseres „virtuellen Kundenservice-Zentrums“. Sie können dort Adreß- und KFZ-Kennzeichenänderungen durchführen, Schadenmeldungen absenden, Bücher bestellen und vieles andere mehr. Besuchen Sie uns doch auch unter www.das.at!

D.A.S. Gewinnspiel



Gewinn-Überreichung in der Zahnarzt-Praxis

89 % der KONSULENT-Leser, die ihre Dialog-Antwortkarte aus der April-Ausgabe eingeschickt haben, haben sich auch am Gewinnspiel beteiligt.

Der Zufallsgenerator hat Fr. Dr. Astrida Rosenbaum-Arh, eine Wiener Zahnärztin, als Gewinnerin ermittelt. Mit Reise-gutscheinen des Österreichischen Verkehrsbüros im Wert von € 500,- kann unsere Kundin die Fahrt in eines der 15 D.A.S.-Länder antreten. Wir wünschen eine angenehme Reise.



Neues und Wichtiges für Dienstnehmer und Unternehmer

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien

FÜR DIENSTNEHMER:

Fahrtkostensatz für Teleworker

Verfügt ein Dienstnehmer (Teleworker) über keinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber und **verrichtet seine Arbeit ausschließlich von zuhause aus**, so ist nur die Wohnung die Arbeitsstätte und nicht der Firmensitz des Arbeitgebers. Sind daher Fahrten zum Firmensitz erforderlich (z.B. zur Abhaltung von Besprechungen), so gelten diese Fahrten als Dienstreisen und verwirklichen den **Anspruch auf** (steuerfreies) **Kilometergeld**.

Wird ein Teleworker auch im Innendienst (Firmensitz des Arbeitgebers) tätig, liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die durch den Verkehrsbetrag abgegolten sind.

Fahrtenbuch

Grundsätzlich wurde immer von der Notwendigkeit eines Fahrtenbuches als Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von Km-Geld gesprochen. Der Steuerpflichtige kann aber auch **andere Nachweise** als nur das Fahrtenbuch führen, die eine Kontrolle des beruflichen Zwecks und der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrek-

ke darstellen. Als **Mindestanforderungen** für diese Unterlagen gelten: **Datum, Dauer, Ziel und Zweck der einzelnen Fahrt** (u.a. Reisespesenabrechnungen für den Arbeitgeber, Kursprogramm und Kursbestätigung einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung). **Wichtig:** Die Anforderung an die Qualität der Aufzeichnungen wächst mit der Anzahl der dienstlichen Fahrten!

FÜR UNTERNEHMER:

Einige wichtige Neuerungen durch beschlossene Steuerreform (Budgetbegleitgesetz 2003)

Einkommensteuer

Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne und Verzinsung von Eigenkapitalzuwachs: *Halber Durchschnitts-Steuersatz für den nicht entnommenen Gewinn* (Gewinn abzüglich Entnahmen; max. € 100.000,00); begünstigt sind bilanzierende Einzelunternehmer und Mitunternehmer bilanzierender Mitunternehmerschaften (KG, OHG), die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb haben (Freiberufler sind ausgeschlossen!); Nachversteuerung mit dem halben

Durchschnitts-Steuersatz bei Überentnahmen in den folgenden 7 Jahren und bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (**ab 2004**).

Für natürliche Personen ist die Begünstigung aus „Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses“ nicht mehr anwendbar (**ab 2004**).

Umsatzsteuer

Sonstige Leistungen – Katalogleistungen:

Bei auf *elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer* ist der Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers (Leistungserbringer ist ein Drittlandsunternehmer, Leistung wird aus einer im Drittland gelegenen Betriebsstätte ausgeführt). Es kommt also zu einer *Besteuerung am Verbrauchsort*.

Erweiterung der Katalogleistungen um Rundfunk- und Fernsehleistungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen (Bereitstellung von Websites, Software, Datenbanken, Musik, Filmen, Glücksspielen und Lotterien etc.).

Sondervorauszahlung: *Die USt-Sondervorauszahlung entfällt ab dem Jahr 2003.*

D.A.S.-Kundenservice ist ausgezeichnet



Die weltweit bedeutende Firma Teleperformance hat heuer bereits zum 15. Mal den Customer Relationship Management (CRM) Grand Prix veranstaltet.

Bei diesem internationalen Wettbewerb zur Messung der telefonischen und schriftlichen Servicequalität von führenden Industrie- und Dienstleistungsunternehmen hat D.A.S. in der Kategorie der österreichischen Versicherungen den hervorragenden 2. Platz erreicht. Die feierliche Preisverleihung fand am 12. Juni im Tiergarten Schönbrunn statt.

Wissen Sie, was ein Prozeß wirklich kostet?

Warum es sinnvoll ist, eine höhere Deckungssumme ins Auge zu fassen.

Die Deckungssumme (auch Versicherungssumme) ist der Höchstbetrag, der im Versicherungsvertrag als Leistung in einem Schadenfall vereinbart ist.

Die aktuelle Deckungssumme gemäß geltendem D.A.S.-Tarif beträgt € 50.000,-. Eine Menge Geld, die ausreicht, um in den meisten Fällen die Gesamtkosten eines gerichtlichen

Verfahrens abzudecken. In Ausnahmefällen kann dies auch mehr als € 50.000,- ausmachen:

Geht ein Prozeß durch alle Instanzen und am Ende verloren, muß der Unterlegene bzw. seine Rechtsschutzversicherung die Anwalts-honorare beider Prozeßparteien, die Gerichtsgebühren und alle Sachverständigenkosten bezahlen.

Die Höhe der Gesamtkosten eines Prozesses hängt vom Streitwert, von der Anzahl und Dauer der Verhandlungen, von der Zahl der Schriftsätze und von der Art, dem Umfang und der Menge an Sachverständigen-Gutachten ab.

Das war mir bekannt, als mein jüngster Sohn 1995 als 6-jähriger bei einem Verkehrsunfall schwerst verletzt wurde. Spätestens als im Strafverfahren gegen den Autolenker, der nach meiner und der Meinung meines D.A.S.-



Anwalts den Unfall verschuldet hatte, trotz der festgestellten überhöhten Geschwindigkeit ein Freispruch erfolgte, war mir aber auch klar, daß meine damalige Deckungssumme für den Schadenersatzprozeß wahrscheinlich nicht reichen würde. Durch die Schwere der Verletzungsfolgen, die seit dem Unfall beim Pflegegeld die Einstufung in die höchste der sieben Stufen begründet, mußte, neben dem Schmerzensgeld, auch eine Rente eingeklagt werden. Gesamtstreitwert: ATS 5,6 Mio. (€ 406.968,-).

Die Haftpflichtversicherung des Autofahrers hatte jegliche Schadenersatzzahlung abgelehnt und das mit dem Hinweis, den Fall bis zum OGH durchzufechten. Es stand auch fest, daß zumindest drei Sachverständige in dem Prozeß bestellt werden müssen: Verkehrstechniker, Unfallchirurg und Neurologe.

Nach einigen Gerichtsterminen und mo-

natelangen außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen, in die auch die Gebietskrankenkasse und die AUVA einbezogen werden mußten, die ihrerseits Regreßforderungen in Millionenhöhe beanspruchten, konnte letztlich doch ein Vergleich erzielt werden. Für die zweite und dritte Instanz hätte meine Deckungssumme mit Sicherheit nicht gereicht. Und das

Risiko, den Prozeß zu verlieren, war ohne Zweifel gegeben.

Im aktuellen D.A.S. Systemschutz, dem Rechtsschutz nach Maß, haben Sie die Möglichkeit, gegen eine geringe Mehrprämie eine Verdopplung der Deckungssumme – auf €100.000,- – zu vereinbaren.

Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich Ihnen nur empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen.

Hans-Roland Pichler

Das Steuerbuch 2003

- Wichtige Informationen zur Lohn- und Einkommensteuer
- Steuertarif und Absetzbeträge
- Was Sie beim Finanzamt geltend machen können
- Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

All das und noch mehr finden Sie im Steuerbuch 2003! Die interessante Broschüre ist noch nicht gedruckt, sie erscheint im Spätherbst. Ihre Bestellung halten wir schon gerne jetzt fest und leiten Ihnen das Steuerbuch 2003 weiter, sobald wir beliefert wurden.

Gratis! Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.



Aktuelle Produkt-Information

Höhere Streitwerte, die Anhebung von Gerichtsgebühren und Verteuerungen bei den Anwaltskosten bringen es mit sich: (auch) Prozessieren wird teurer.

Deshalb bieten wir Ihnen schon jetzt im Rahmen der aktuellen Produktlinie „D.A.S. Systemschutz, Rechtsschutz nach Maß“ eine Deckungssumme von

€ 50.000,-. Für den Fall des Falles.

Zusätzlich haben Sie jetzt die Möglichkeit, gegen eine geringe Mehrprämie die Deckungssumme auf € 100.000,- zu erhöhen. Damit auch die Finanzierung eines besonders teuren Prozesses gesichert ist.

Ihr Betreuer berät Sie gerne.

Fahren hinter einem Anhänger

Das Fahren hinter einem Lkw mit Anhänger, besonders auf der Autobahn, erzeugt immer ein etwas mulmiges Gefühl und wie der nachfolgende Schaden schildert, mit Recht:

Peter G. fuhr auf der Westautobahn hinter einem Sattel-Kfz, als sich bei einem Überholmanöver des Lkw's Eisplatten vom Dach des Anhängers lösten und auf die Motorhaube seines Pkw's fielen.

Er versuchte zwar noch den Lenker des Lkw's zum Anhalten zu bewegen, leider jedoch erfolglos. Immerhin hatte er das Kennzeichen des Anhängers notiert und daraufhin eine Anzeige bei der Gendarmerie gemacht.

Man möchte annehmen, daß dies aus-

reichen sollte, denn auch der Anhänger ist haftpflichtversichert.

Leider hat es nicht gereicht, wie der Prozeß beweist, den Herr Peter G. mit Hilfe der D.A.S. geführt hat.

Das Bezirksgericht Wien Innere Stadt stellte nämlich in seinem Urteil, gestützt auf eine Entscheidung des OGH, fest, daß ein Anhänger nicht für sich alleine, sondern nur als Teil der mit der Zugmaschine gebildeten Betriebseinheit „in Betrieb“ genommen werden kann. Der mit dem Zugfahrzeug verbundene Anhänger bildet mit diesem eine Einheit, auch wenn er einem anderen Halter gehört. Das heißt, daß ausschließlich die Haftpflicht-

versicherung der Zugmaschine zur Haftung herangezogen werden kann.

Dies war jedoch nicht möglich, da das Kennzeichen der Zugmaschine nicht bekannt war.

Damit kam es zur Abweisung der Klage und Herr Peter G. muß seinen Schaden selbst tragen. Die Kosten dieses Prozesses waren im übrigen höher als der Schaden am Pkw (€ 1.045,-).

TIP: Nur wenn Ihnen das Kennzeichen des Zugfahrzeugs bekannt ist, können Sie dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen. Die Versicherung des Anhängers ist nicht eintrittspflichtig.

Heiteres-Rechtliches



■ Aus einem Urteil:

„Ein Gastwirt darf seine Suppe heiß servieren. Er muß sie weder vor dem Servieren abkühlen lassen, noch den Gast darauf hinweisen, daß die Suppe heiß ist.“

■ Aus einem Polizeibericht:

„Im Zuge der Vernehmung um Streifung konnte ... ein in der Erde steckendes, blutendes Küchenmesser aufgestöbert werden.“

■ Aus einem Urteil:

„Das Lehnen an den Zaun zum Zwecke des Urinierens stellt keine befugte Benutzung dar.“

■ Oberster Gerichtshof:

„Der Bankomat ist ein verschlossener Kasten, wobei ungeklärt ist, ob die Bankomatkarte einen Schlüssel darstellt.“

■ Versicherungsmeldung:

„Meine Tochter hat mit dem Hochheber des Herrn L. ein anderes Kind hochgehoben und dabei so beschädigt, daß eine Reparatur die Kosten einer Neuanschaffung übersteigt.“

Quelle: Kurier

In letzter Minute



Mit Unterstützung der D.A.S. wurde soeben das Bezirksgericht Silz/Tirol mit einer Schadenersatzklage befaßt. Ein Urlauber benutzt entgeltlich eine Naturrodelbahn, als ihm plötzlich ein Auto entgegenkommt. Den Zusammenstoß kann er noch verhindern aber er stürzt einige Meter einen Abhang hinunter und verletzt sich am Kopf und an den Beinen.

Da weder die Haftpflichtversicherung des KFZ noch der Betreiber der Rodelbahn für den Unfall haften will, muß Schmerzensgeld in der Höhe von € 3.206,- und € 2.000,- Feststellung wg. eventueller Dauerfolgen eingeklagt werden.

Über den weiteren Verlauf des Prozesses werden wir berichten.



IMPRESSUM: D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

1170 Wien, Hernalsner Gürtel 17, Tel: 01/404 64-0, Fax: 01/404 64 1730, Telefonische RechtsAuskunft 0810/300 250, Internet: www.das.at, E-Mail: office@das.at, Die **D.A.S. Österreich** – ein Unternehmen der **D.A.S. International** und Mitglied der **ERGO** Versicherungsgruppe.

24 Stunden-Notruf: ☎ 01/404 65